

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen als die Organe der sozialistischen Staatsmacht in ihrem Territorium „entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus ausgehend von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Gesetzen und Verordnungen in eigener Verantwortung über alle grundlegenden Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen" (§ 1 Abs. 3 GöV). Ihre Beschlüsse sind für die nachgeordneten Volksvertretungen sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften für alle im Territorium gelegenen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich.

10.1.2. Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

10.1.2.1. Die Rolle der Tagungen

Unter den Formen, durch die die örtlichen Volksvertretungen ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten als staatliche Machtorgane verwirklichen, ist die Tagung die grundlegende Organisations- und Rechtsform. Sie ist die Tätigkeitsform der Volksvertretungen, in der die von den Werktätigen gewählten Abgeordneten als Kollektiv die entscheidenden Funktionen der Staatsmacht im jeweiligen Territorium ausüben. In den Tagungen werden alle grundlegenden Fragen der staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung des Territoriums und seiner Bürger beraten und entschieden.

Die Volksvertretungen haben das Recht, in ihren Tagungen über *alle Fragen*, die zu ihrer Kompetenz gehören, zu beraten und zu entscheiden. Das ist ein Ausdruck ihrer Machtvollkommenheit als gewählte Organe der Staatsmacht. In der Regel konzentrieren sie sich jedoch in den Tagungen auf die *grundlegenden Fragen* der Entwicklung ihres Territoriums und der Gestaltung der eigenen Tätigkeit; hier entscheiden sie über die Leitung und Planung dieser Prozesse. Zugleich geht es darum, in den Tagungen die Ergebnisse der Tätigkeit der ständigen und zeitweiligen Kommissionen, des Rates und seiner Organe, aber auch der einzelnen Abgeordneten zu verallgemeinern und daraus neue Überlegungen und staatliche Entscheidungen abzuleiten. In diesem Sinne *ist die Tagung sowohl Ausgangspunkt als auch Zusammenfassung der Aktivitäten der Organe der Volksvertretung, der Abgeordneten und der Kollektive der Werktätigen.* Aus der Vielzahl einzelner Erfahrungen, Erkenntnisse und Meinungen wird in der Tagung eine kollektive Meinung gebildet und durch die Beschlußfassung zur verbindlichen Rechtsnorm erhoben.

Eine besondere Bedeutung für die Tagungen und ihre inhaltliche Gestaltung besitzt die Regelung der *ausschließlichen Kompetenz* der Volksvertretungen. Im Rahmen der umfassenden Kompetenz der Volksvertretungen wurde in der Gesetzgebung sozialistischer Staaten eine ausschließliche Kompetenz festgelegt, die die Volksvertretungen nur in ihren Tagungen und nicht auch durch ihre Organe wahrnehmen können. Diese ausschließliche Kompetenz der Volksvertretungen ist eine wichtige Rechtsgarantie für die Gewährleistung ihrer Machtvollkommenheit und